

Anlage 4

Ermittlung des Prozentrangs (zu § 17 Absatz 3)

Der Prozentrang einer Bewerberin B oder eines Bewerbers B wird nach der Formel $\text{Prozentrang } B = \left(1 - \frac{\text{min} - 1}{N}\right) * 100 \text{ Prozent}$ errechnet, wobei N die Anzahl aller Hochschulzugangsberechtigungen im Zentralen Vergabeverfahren ist und min die kleinste Positionszahl der Hochschulzugangsberechtigungen eines Landes mit identischer Punktzahl bestimmt nach der gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 gebildeten Positionsliste ist. Es wird auf eine Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.